

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 31.03.1821 publ. 05.04.1821

Vorschriften in Kraft, wornach alle solche Schiffe von den hiesigen Küsten, wie von der Weser, gänzlich abgewiesen werden, wenn nicht aus ihren Papieren nachgewiesen wird, daß sie in einer vollständigen Reinigungs-Anstalt förmliche Quarantaine abgehalten haben.

15) Regierungs = Bekanntmachung  
v. 31. März 1821. publ. April 5. e. a.

Nachdem durch Seiner Herzogli-  
chen Durchlaucht landesväterliche Für-  
sorge die seit einigen Jahren auf der Insel  
Wangeroge angelegte Seebade-Anstalt, so-  
wohl zum Besten des gesammten Publicums  
als auch der Eingefessenen der hiesigen Lande,  
welche dadurch besonders noch Gelegenheit er-  
halten, am vaterländischen Insel = Strande  
selbst die heilsamen und wirksamen Seebäder  
der Nordsee zu gebrauchen, mit bedeutendem  
Kosten = Aufwande sehr erheblich verbessert  
und erweitert worden ist, so wird nachstehens  
des Policy = und Bade = Reglement für die  
gedachte Seebade = Anstalt hiemit zur Nach-  
achtung öffentlich bekannt gemacht.

Policy = und Bade = Reglement  
für die Seebade = Anstalt zu Wan-  
geroge nebst Taxe für die Ueber-  
fahrt, Logis, Bäder etc.

§. 1. Während der Badezeit, vom 1. Julius bis zum 1. September, geschieht die regelmäßige Ueberfahrt vom festen Lande zur Insel täglich, zu den in den Oldenburgischen und Feverschen wöchentlichen Anzeigen zeitig zuvor bekannt gemachten Stunden, in den oberlich concessionirten, durchaus sicheren und bequem eingerichteten Fährschiffen, von der Feverschen Küste beym Neu-Augusten-Groden oder der goldenen Linie, an der Ostfriesischen Grenze, wo, zum bequemen Einschiffen, ein mit einer Kaye revetirtes Bassin ausgegraben ist, bis wohin die Wagen fahren können, so daß man unmittelbar vom Wagen auf eine Brücke und so in das Schiff steigen kann.

Dahin kommen auch regelmäßig die Fährschiffe täglich von der Insel zurück.

Die bezeichneten Stunden der Abfahrt müssen genau beachtet werden, weil die Fährschiffe sich durchaus nicht aufhalten dürfen.

Im Zollhause an der goldenen Linie, in der Nähe des Abfahrt-Plazes von der Küste, finden die Reisenden, bis zur Einschiffung, ein gutes Unterkommen. Der Wirth darf die ihm gesetzte billige Taxe, welche dort offen lieget, nicht überschreiten.

§. 2. Für die Ueberfahrt mit dem Fährschiffe vom festen Lande zur Insel, und von

der Insel zurück zum festen Lande, wird jedesmal von jeder Person, mit Einschluß alles Gepäcks, welches der Fährmann mit seinen Leuten einzunehmen hat und für dessen richtige Ablieferung aus dem Schiffe derselbe verantwortlich ist, ohne weiteres Trinkgeld oder einige Nebengebühr, ein Fährgeld von 30 Gr. Courant bey der Ankunft bezahlet.

Für Kinder bis zu einem Jahre alt wird nichts bezahlet, für ältere bis zum 12ten Jahre 18 Gr. Courant.

Für die Wagenfuhr durch den Strand, vom Schiffe bis zur Bogten und von der Bogten bis zum Schiffe, hat jede Person, mit Einschluß alles Gepäcks, welches auf Verlangen bis zum Quartier gebracht und von dort abgehohlet werden muß, jedesmal 12 Gr. Courant zu bezahlen.

Für Kinder bis zum 12ten Jahre wird die Hälfte erleget.

Für diese Gebühren müssen sowohl das Schiff als auch der Wagen unweigerlich fahren, wenn auch nur Eine Person zu transportiren seyn sollte.

S. 3. Wer von der Insel nach dem festen Lande zurück reisen will, thut wohl, solches dem Bogte 24 Stunden vorher anzuzeigen, damit derselbe, bey etwaiger Uebersüllung der gewöhnlichen Fährschiffe, zeitig ein anderes Schiff in Bereitschaft haben kann.

Diejenigen, welche diese Anzeige gemacht haben, werden zuerst befördert, und gehen denen, welche keine Anzeige gemacht haben, vor.

§. 4. Für eine Spazierfahrt zu Wagen um die Insel, welche der Bogt leisten muß, passiren 1 Rthlr. 24 Gr. Courant.

Es verstehet sich von selbst, daß zur Badezeit die Badepläze durchaus vermieden werden müssen.

Für eine Spazierfahrt zur See mit der Chauloupe passiren für jede Stunde 24 Gr. Courant.

§. 5. Die Taxe der Wochenmiete für die Logis in den Häusern der Insulaner ist, nach der Beschaffenheit derselben, verschieden. Sie ist durch eine, in jedem Logis vorhandene, mit der Nr. des Hauses bezeichnete, gedruckte Afsche bestimmt. Das Maximum beträgt 5 Rthlr. in Golde. Sie gehet zu 4 Rthlr., 3 Rthlr.,  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. und 2 Rthlr. Gold, nach der Güte und Bequemlichkeit der verschiedenen Logis, herab.

Der Preis der Miethen der Logier-Zimmer in der Herrschaftlichen Bogtey und dem Herrschaftlichen Logierhause ist ebenfalls durch eine gedruckte, mit der Nr. des Zimmers bezeichnete Afsche festgesetzt.

Der höchste Preis eines Zimmers, mit besonderem Schlafzimmer, im Herrschaftlichen Logierhause beträgt für jede Woche 6  $\text{R}\text{C}$  Gold.

Die Miethe schließt die nöthigen Meubles, Hausgeräthe, kochendes Wasser, Aufwartung und wenigstens ein Bette in sich. Bey Bestimmung der Miethe der Logis in den Häusern der Insulaner ist auch auf die mehrern, in einem Zimmer etwa vorhandenen Betten Rücksicht genommen, so daß die festgesetzte Miethe den Gebrauch der mehreren Betten mit befaßt und dafür nicht noch besonders bezahlet werden darf.

Wer nur einige Tage auf der Insel verweilet, bezahlet sowohl bey den Einwohnern als im Herrschaftlichen Logierhause für ein Zimmer mit Bette für die ersten 24 Stunden 48 Gr. Courant, und für jede folgende 24 Stunden 24 Gr. Courant.

Der Bogt. weist die Quartiere, dem Wunsche eines jeden Gemäß, an, und richtet auch die an ihn im voraus erlassenen Aufträge wegen Bestellung von Quartieren aus. Für die im voraus bestellten Quartiere wird die taxmäßige Miethe, während der Badezeit, von dem Tage an, wo das Quartier bestellt ist, bis zur Aufsfage bezahlet, auch wenn der Besteller es nicht bezogen haben sollte.

Die bestimmte Miethe für die Logis in den Wohnungen der Insulaner kann auch an den Bogt, zur weitem Berechnung mit den Insulanern, bezahlet werden. Es kann aber

auch direct an die Insulaner selbst gezahlet werden. Dies hängt von der Willkühr eines jeden ab.

§. 6. Für die Bäder in offener See sind am Nordstrande der Insel drey verschiedene Badeplätze bezeichnet.

Der erste, zunächst am Dorfe, in der Nähe des Badehauses, ist für Kinder bestimmt, die jedoch nur unter Aufsicht ihrer Wärter und Wärterinnen baden dürfen.

Der zweyte, ist einiger Entfernung davon, bey dem Leuchthurm, gehöret den Damen.

Der dritte, weiter östlich, ist für die Männer bestimmt.

Alle diese bezeichneten Badeplätze gewähren, bey dem ebenen, flachen und harten Strande, vollkommene Sicherheit.

Für die beyden erstgenannten Badeplätze sind besondere Badefrauen angestellet und instruiert, welche bey dem Baden die erforderliche Hülfe leisten und allenthalben zur Hand gehen.

Bei dem Badeplätze der Herren sind einige Badewärter bereit, die nöthigen Dienstleistungen zu verrichten.

Bei einem jeden der drey bezeichneten Badeplätze ist nicht allein eine hinlängliche, durchaus zureichende Anzahl von bequem neu eingerichteten Badekutschen vorhanden, sondern es findet sich bey jedem derselben, am Strande unter dem Schutze der Dünen, auch ein ge-

räumiges garnirtes Badezelt aufgeschlagen, wo die Badenden sich, im Schutze gegen Sonne und Wind, ausruhen, mit Bequemlichkeit aus- und ankleiden, ihre Kleider verwahren, und auf Verlangen einige Erfrischungen erhalten können. Diejenigen aber, welche aus den Badekutschen baden, finden in diesen selbst hinlänglichen Raum zum bequemen Aus- und Ankleiden, so wie zur sichern Aufbewahrung der Kleidungsstücke unter Netzen, welche oben an der Decke derselben angebracht sind.

Das Anziehen der an jeder Badekutsche angebrachten Glocke bezeichnet den Badefrauen und Badewärtern die Zeit, wo der Badende die Badekutsche aus dem Wasser auf den Strand gezogen haben will.

§. 7. Da die beste Zeit des Badens in offener See täglich, nach dem Eintritt der Fluth, varliret: so giebt eine in den Gesellschafts-Sälen der Bogten aushängende Tafel schon Tages zuvor die Stunde an, wo selbige am folgenden Tage eintritt. Ueberdies bezeichnet ein Signal mit der Thurmglocke täglich den Eintritt der Fluth.

§. 8. Es ist den Personen, welche nicht baden, verboten, sich zur allgemeinen Badeszeit, deren Anfang und Ende auch durch das Aufziehen und Abnehmen einer Flagge auf dem Leuchtthurm bezeichnet ist, den Badeplä-

hen zu nähern. Ausgesteckte Baken auf und außerhalb den Dünen bezeichnen die Grenzen, bis wohin die Nichtbadenden zur Badezeit nur gehen dürfen. Auch darf keiner zu den Badeplätzen kommen, zu denen er nicht gehöret.

Es verstehet sich indessen von selbst, daß Mütter und Wärterinnen die Kinder zum Badeplätze begleiten.

Unbescheidene, welche sich, dieses Verbots ungeachtet, den Badeplätzen nähern, werden mit Ernst zurückgewiesen.

§. 9. Diejenigen, welche sich der Badekutschen bedienen wollen, müssen dazu beym Bogte die Billette lösen. Ein jedes Billet kostet zwölf Grote Courant. Darin ist zugleich der Lohn für die Badefrauen und Badewärter mit begriffen, welche aus der Casse der Anstalt salarivet werden.

Die regelmäßigen Badegäste, welche, ohne von den Badekutschen Gebrauch zu machen, nur die Badezelte benutzen wollen, lösen dazu ein Billet, welches für die ganze Badezeit gilt, mit 1 Rthlr. Courant an den Bogt bezahlet und bey dem ersten Baden an die Badewärter abgegeben wird.

Anderere, die nicht Badegäste sind, gleichwohl ein oder das anderemal baden und das Zelt benutzen wollen, lösen für jedesmal bey dem Bogte ein Billet, wofür 6 Gr. Courant bez

zahlet wird. Auch diese Billette werden an die Badewärter abgegeben.

Der Lohn der Badewärter ist in den Preisen der Billette zu resp. 2 Rthlr. und 6 Gr. ebenfalls mit begriffen.

§. 10. Diejenigen, welche sich der Badekutschen bedienen, gelangen in der Folge zum Gebrauch derselben, wie sie in Person am Badeplatze angekommen sind, ihre Billette abgegeben und ihre Namen an der im Badezelte befindlichen Tafel aufgeschrieben haben.

Wer sich inzwischen wieder vom Badeplatze entfernt hat, verlieret seinen Platz, und es tritt der Folgende zum Gebrauch der inzwischen leer gewordenen Badekutschen sofort ein.

Für eine Fuhre nach den resp. Badeplätzen erhält der Bogt, hin und zurück, à Person 12 Gr. Courant.

Die Bade-Billette können nur von denjenigen, mit deren Namen sie bezeichnet sind, gebraucht werden.

§. 11. Im Badehause sind sechs Badestuben vollständig eingerichtet.

Das Seewasser wird vermittelst eines Druckwerks unmittelbar aus der See in wenigen Minuten in die Badewannen und die Kessel gehoben und geleitet.

Es werden im Badehause in der Regel nur Bäder von erwärmten Seewasser gereicht. Auf Verordnung des Badearztes können auch Schwefel- und Kräuter-Bäder gegeben werden. Die Douche und das Regenbad dürfen überall nur auf Anordnung des Arztes angewandt werden.

Kinder werden nur unter Aufsicht, ihrer Wärter und Wärterinnen zugelassen.

§. 12. Das Badehaus ist täglich von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet.

§. 13. Wer im Badehause ein Bad nehmen will, zeigt solches dem angestellten, im Badehause wohnenden Bademeister an, welcher die Zeit und Stunde bestimmt, wo es genommen werden kann.

Der Bademeister ist angewiesen, bey größserer Concurrenz, wo alle Bäder besetzt sind, einen jeden in der Folge zu bedienen, wie er sich zum Bade gemeldet hat.

Die wirklichen Badegäste können im voraus die Stunde bestimmen, wo sie täglich baden wollen. Sie gehen denjenigen Personen vor, welche nur zum Vergnügen ein warmes Bad nehmen wollen.

Der Bademeister weist einem jeden das für ihn bereit gehaltene Zimmer an.

Bestellte Bäder müssen, auch wenn der Bestellende sie zu nehmen behindert wäre und  
nicht

nicht eine Stunde vorher hat abbestellen lassen, bezahlet werden.

Der Bademeister muß ein bestelltes Bad eine halbe Stunde über die bestimmte Zeit, wo es genommen werden sollte, offen lassen. Nach Ablauf einer halben Stunde darf er anderweit darüber disponiren.

§. 14. Wer nicht seine eigene Bedienung mitbringet, kann die erforderliche Hülfe von dem Bademeister und dessen Untergebenen erhalten.

§. 15. Ein besonderes Entree-Zimmer im Badehause dienet, die Badegäste vor und nach dem Bade aufzunehmen. Man kann daselbst alle Arten von Erfrischungen, Kaffee, Chocolate, Bouillon, feine Weine, Liqueure, Biscuit &c. erhalten. Die Preise sind in einer Affiche daselbst bestimmt. Ein Gehülfe der Apotheke führt die Aufsicht über die beste Zubereitung derselben.

§. 16. Es ist nicht gestattet, im Badehause Taback zu rauchen.

§. 17. Ein Bad von erwärmten Eewasser kostet 36 Gr. Courant, mit Einschluß des Lohns für den Bademeister. Es wird ein Billet dazu beym Vogte gelbset und an den Bademeister abgegeben.

Für Bereitung eines vom Arzte vorgeschriebenen Schwefel- oder andern

künstlichen Bades werden 38 Gr. Courant entrichtet.

Die Ingredienzen werden in der Apotheke besonders bezahlet.

Für ein Spriz- und Regenbad, nach Anordnung des Arztes angewandt, erlegt man 42 Gr. Courant.

Wer seine eigne Wäsche nicht mitbringt, kann vom Bademeister sowohl Badelaken als auch Handtücher geliefert erhalten, für deren Gebrauch demselben 2 Gr. überher bezahlt werden.

§. 18. Der Bademeister, dessen männliche und weibliche Gehülffen, so wie die Badefrauen und Badewärter stehen unter besonderer Aufsicht und Controlle des Badesarztes. Sie sind insgesamt strenge angewiesen, sich bescheiden und gefällig zu benehmen. Insbesondere ist der Bademeister verpflichtet, allenthalben im Badehause die sauberste Reinlichkeit zu erhalten, und namentlich die Badewannen nach jedesmaligem Gebrauche tüchtig auszuspülen und zu reinigen. Etwaige Klagen und Beschwerden der Badegäste sind bey dem Badesarzte anzubringen, welcher selbigen sofort abhelfen wird.

§. 19. Es ist in einem Flügel des Badehauses eine vollständige Apotheke eingerichtet, der ein geprüfter Provisor aus der Hof-Apotheke zu Sever vorsteht.

Der Badearzt wohnt im entgegengesetzten Flügel des Badehauses.

§. 20. Einländische Arme erhalten auf die Anstalt der betreffenden Armenbehörden die ärztliche Behandlung umsonst, und benutzen die Anstalt gratis.

Die Beköstigung derselben und die Miethen der eigends für dieselben bestimmten Wohnungen bey den Insulanern, auch die Arzneyen, müssen indessen aus den betreffenden Armen-Cassen berichtigt werden. Die Armen-Directionen werden die Regulirung und Berichtigung der desfallsigen Kosten am besten dem Badeuarzte übertragen, und sich mit demselben, vier Wochen vor der Badezeit, wegen Aufnahme der von ihnen hinzuschickenden Kranken in Communication setzen.

§. 21. Es wird ein jeder, welcher sich in der offenen See oder im Badehause baden will, ermahnet, zuvor den Rath des erfahrenen Badeuarztes einzuziehen und dessen Vorschriften zu befolgen. Die von demselben verfaßten allgemeinen Bade-Regeln liegen überdies in jedem Logis offen.

§. 22. Wenn eine Gesellschaft kleine Seefahrten, nach den benachbarten Ostfriesischen Inseln oder nach dem nahen Helgoland machen will, so ist es gerathen, den kundigen Bogt zu Rathe zu ziehen, sowohl um zuver-

lässige Schiffer und gute Fahrzeuge zu erhalten, als auch um in Betreff der Fracht nicht überseht zu werden.

Es ist täglich Gelegenheit zu dergleichen Kleinen Seereisen vorhanden.

§. 23. Es ist eine eigne Weißbrodbekerey auf der Insel concessioniret und eingerichtet, aus der täglich frisches Weißbrod bezogen werden kann.

Die Preise und das Gewicht der verschiedenen Brode sind durch eine Taxe, welche in jedem Logis offen lieget, bestimmt.

Schwarzes Rockenbrod ist stets in bester Güte bey dem Bogte zu haben.

§. 24. Es wird täglich zu Mittag und zu Abend, Wirthstafel in den Sälen der Bogtey gehalten.

Die Zeit der Mittagstafel richtet sich täglich nach der allgemeinen Badezeit. Sie wird täglich, Abends für den folgenden Tag, auf der schwarzen Tafel angezeigt. Ueberdies bezeichnet eine an der Bogtey aufgezogene, auf der ganzen Insel sichtbare Flagge täglich die Zeit der Versammlung in den Speisesälen.

§. 25. Sobald der Tisch gedeckt wird und so lange Damen gegenwärtig sind, ist es verboten, in den Speisesälen Taback zu rauchen.

Hernach darf in diesen Localen (Sälen Nr. 1. und 2.) Taback geraucht werden.

In den Conversations- und Tanz-Sälen Nr. 3. und 4. darf überall kein Taback geraucht werden, in dem Zimmer Nr. 5. nur dann, wenn keine Damen gegenwärtig sind.

§. 26. Die regelmäßigen Tischgäste an der Bogts-Tafel bezahlen für das Mittags-Essen, welches aus 1) Suppe, 2) Gemüse oder See-Fischen oder einem sonstigen Zwischengerichte, und 3) aus Braten mit Zubehör bestehen soll, à Person 30 Gr. Courant.

Diejenigen, welche des Bogts Tafel regelmäßig nicht besuchen, bezahlen für die Mittags-Mahlzeit à Person 36 Gr. Courant.

Kinder, die mit zu Tisch genommen werden, bezahlen 18 Gr. Courant.

Für die Abendmahlzeit, welche aus einer Fleisch-Speise oder aus Seefischen besteht, bezahlt die Person 24 Gr. Courant.

Ein Frühstück aus kalten Braten, Schinken, Käse, Butter und Brod bestehend, kostet à Person 12 Gr. Courant, eine Portion Thee und Caffee mit gehörigen Zucker und Milch 12 Gr. Courant.

Diese Taxen, so wie die verschiedenen Wein-Preise sind, in gedruckten Affichen, in der Bogtey offengelegt.

Die verschiedenen Tisch- und feine Weine, mineralischen Wasser und Englischen Biere zc. sollen in bester Güte geliefert werden. Nichts destoweniger stehet es einem jeden Badegaste frey, seinen eignen Wein mitzubringen. Diefenfalls wird ein Korkgeld von 12 Gr. Courant für jede Bouteille, an den Wirth erlegt.

Die Brunnen auf der Insel liefern das schönste und klarste Trinkwasser.

Alle Badegäste, welche anständig gekleidet sind und sich anständig betragen, nehmen an der Bogts Tafel Theil. Unglückliche, welche mit merklichen, groben Difformitäten und offenen Geschwüren behaftet sind, werden den Rath des Arztes, die Tafel nicht zu besuchen, befolgen.

Es wird gleich baar bezahlt.

Nur Kranken läßt der Bogt das Essen, auf Verlangen, in ihre Quartiere verabfolgen,

In Rücksicht der Plätze am Tische entscheidet kein Rang noch Stand, sondern die Gäste rangiren am Tische nach der Zeit ihrer Ankunft auf der Insel und ihrer Meldung beym Bogte.

Die regelmäßigen Tischgäste, welche den Tisch nicht Morgens vor 9 Uhr auffagen, müssen denselben bezahlen, auch wenn sie nicht erscheinen.

Der Vogt sorgt für gute und prompte Aufwartung durch seine eignen Leute.

Wenn Herrschaften ihre eigne Bedienung zur Aufwartung bey Tische gebrauchen wollen: so ist ihnen dieses nur unter der Bedingung gestattet, daß die Diener angewiesen werden, die Anordnung des Wirthes und der Hausfrau, bey Besetzung der Tafel, unbedingt zu befolgen.

Familien, welche vorziehen, ihre Küche in ihren Wohnungen selbst zu besorgen, haben sich, wegen Anschaffung der nöthigen Lebensmittel vom festen Lande, an den Vogt zu wenden, welcher solche besorgen wird und sich überhaupt so einzurichten angewiesen ist, daß die nothwendigsten Sachen an Gemüse, Fleisch, Gewürz 2c. stets bey ihm zu erhalten sind.

§. 27. Es werden keine Concessionen zu privilegirten Spielbanken ertheilt.

§. 28. Es ist für gute Musik auf der Insel gesorgt. — Für Tanz- und Tafel-Musik bezahlt ein jeder nach Belieben. Für die gewöhnliche Abend-Musik wird von jedem Badegaste wöchentlich überhaupt 24 Gr. Courant erlegt.

§. 29. Für die Entree in die Tanz- und Conversations-Säle bezahlt jeder Badegast für sich und die Seinigen bey der Ankunft ein für allemal 1 Rthlr. Courant. Wer die In-

fel nur auf einige Tage besucht, bezahlt dafür 24 Gr. Courant.

§. 30. Die Poltzen der ganzen Anstalt wird von der Bade=Inspection, welche aus einem Herrschaftlichen Officialen und dem Badearzte zusammengesetzt ist, gehandhabt; dieselbe wird allenthalben auf gute Ordnung sehen und die allgemeine Zufriedenheit der Badegäste stets zu befördern sich bemühen.

Etwaige Beschwerden und Wünsche, auch Vorschläge zur Verbesserung irgend eines Theiles der Anstalt, sind bey der Bade=Inspection anzubringen, welche jenen sofort abzuhelfen und diese nach Möglichkeit erfüllen wird.

§. 31. Die versuchten neuen Anpflanzungen auf der Insel werden der Sorge der Badegäste empfohlen.

§. 32. Es ist während der Badezeit ein eigener Postbote angestellet, welcher die Correspondenz nach und von der Insel bis zum Grenzzollhause regelmäßig bringet und von dort abholet.

Der Bogt besorgt die Absendung der von der Insel abgehenden, so wie die Distribution der dort ankommenden Briefe. Die Einrichtung ist dahin getroffen, daß Briefe, welche am Dienstag oder Freytag Morgen von Wanzgeroge abgehen, am Mittwoch und Sonz